

# Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Waren GmbH (Stadtwerke) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)



## 1. Vertragsabschluss

1.1 Die Stadtwerke schließen den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks oder dem Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks (nachstehend "Anschlussnehmer" bzw. "Kunde" genannt) ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten des zu versorgenden Grundstücks (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden. Der Abschluss des Anschlussvertrages mit einem anderen Nutzungsberechtigten setzt voraus, dass der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung dieses Vertrages mitverpflichtet.

1.2 Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer betreffen, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

## 2. Herstellung oder Veränderung eines Anschlusses, Eigengewinnung

2.1 Die Herstellung oder Veränderung eines Anschlusses ist bei den Stadtwerken auf einem von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordruck unter Beibringung der notwendigen Unterlagen zu beantragen.

2.2 Antragssteller, die nicht anschlussberechtigt nach Ziff. 1.1 Satz 1 sind, haben die schriftliche Zustimmung des Anschlussberechtigten zur Herstellung oder Änderung des Anschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

2.3 Dem Antrag ist insbesondere ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mindestens im Maßstab 1:1.000 beizugeben, der die Flurstücksgrenzen, die Flurstücksnr., den Grundstückseigentümer, die Hausnummer, die Baulinien, die vorhandene und geplante Bebauung sowie die angrenzenden Straßen, Wege und Flurstücke ausweist. Ferner ist für jedes anzuschließende Bauwerk ein Grundriss (Keller- bzw. Erdgeschoss) beizulegen, aus dem die gewünschte Einbaustelle der Wasserzähleranlage und die geplante Einführungsstelle zu ersehen sind.

2.4 Der Antragsteller hat mit dem Antrag eine Berechnung des benötigten Spitzendurchflusses nach DIN 1988 – Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI) – Ermittlung der Rohrdurchmesser – vorzulegen und die errechneten Werte im Antrag anzugeben.

2.5 Die Stadtwerke erstellen dem Antragsteller ein schriftliches Angebot für den Anschluss an das Verteilungsnetz oder für Veränderungen des Hausanschlusses und der Antragsteller bestätigt den Stadtwerken schriftlich die Annahme des Angebotes.

2.6 Eine Eigengewinnungsanlage, die sich auf dem Grundstück befindet, muss im Antrag angegeben werden.

2.7 Vor der Errichtung einer neuen Eigengewinnungsanlage sind die Stadtwerke über die geplante Anlage schriftlich zu informieren. Der Anschlussnehmer muss sicherstellen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke möglich ist.

## 3. Baukostenzuschuss (BKZ)

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt bei einem Anschluss an die Verteilungsanlagen der Stadtwerke einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) an die Stadtwerke.

3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind insbesondere die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen, Behälter und zugehörige Einrichtungen.

3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtliche Verteilungsanlage.

3.4 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage gilt ein Anteil von 50 % der nach Abs. 3.2 anzusetzenden Kosten.

3.5 Die Höhe der Baukostenzuschüsse hängt von der Dimension der Anschlussleitung ab und wird pauschal berechnet. Die Preise sind dem Preisblatt für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilungsnetz (Anlage 2) zu entnehmen.

Die Festlegung der Leitungsdimension erfolgt durch die Stadtwerke unter Beachtung der Leistungsanforderung, der geltenden technischen Normen sowie der örtlichen Gegebenheiten. Maßgeblich für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist hierbei die erforderliche Dimension bei einer fiktiven Anschlusslänge von 15,0 m.

3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und dadurch eine Verstärkung des Hausanschlusses erforderlich wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes 3.5 und erfolgt unter Anrechnung des ursprünglichen Baukostenzuschusses. Sofern zuvor kein Baukostenzuschuss gezahlt worden ist, wird dieser zum Zwecke der Anrechnung fiktiv nach den vorstehenden Regelungen errechnet.

#### 4. Hausanschluss

4.1 Jedes Grundstück bzw. jedes Haus, insbesondere wenn diesem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, soll über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung angeschlossen werden, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

4.2 Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

4.3 Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Absperrmatur auf dem Grundstück.

4.4 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke und stehen in deren Eigentum.

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen.

4.5 Alle Arbeiten am Hausanschluss sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen durch die Stadtwerke bzw. durch von ihr beauftragte Dritte auszuführen. Sofern der Hausanschluss im Eigentum des Kunden steht, hat dieser die Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Anschlussleitung zu erstatten.

4.6 Die Hausanschlussleitung muss nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verlegt werden. Die von den Stadtwerken mitgeteilten technischen Anforderungen an den Hausanschluss und die anderen Anlagenteile sind zu beachten.

Die Hausanschlussleitung ist möglichst gradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze bzw. zum Gebäude auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Anschlussstrasse ist so festzulegen, dass die Leitungsverlegung ungehindert möglich ist und die Leitung auf Dauer zugänglich bleibt und leicht zu überwachen ist. Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden. Müssen Hausanschlussleitungen ausnahmsweise unter Gebäudeteilen (z. B. Wintergärten, Garagen, Carports, Terrassen, Treppen) oder durch Hohlräume geführt werden, sind sie in diesen Bereichen in Mantelrohren zu verlegen.

4.7 Die Stadtwerke stellen für jeden Hausanschluss nur eine Messeinrichtung für die Erfassung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

4.8 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die zu erstattenden Kosten sind dem Preisblatt für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilungsnetz (Anlage 2) zu entnehmen.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

4.9 Nach der Beendigung des Versorgungsvertrages sind die Stadtwerke berechtigt, den Hausanschluss vom Versorgungsnetz zu trennen.

4.10 Die Stadtwerke behalten sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers Hausanschlussleitungen, die ein Jahr oder länger nicht mehr genutzt werden, von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen. Der Anschlussnehmer wird hierüber vorab schriftlich informiert. Gleichzeitig wird ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen gegeben, um die Trennung ggf. gemäß Ziff. 4.11 abzuwenden.

4.11 Dem Anschlussnehmer steht es frei, die Trennung vom Versorgungsnetz und den Rückbau abzuwenden, wenn er nachvollziehbar darlegt, dass der betroffene Hausanschluss innerhalb der nächsten 12 Monate wieder einer regelmäßigen Nutzung zugeführt wird. In diesem Fall hat der Anschlussnehmer die Leitung auf eigene Kosten zu spülen.

4.12 Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Sperrung seines Anschlusses für maximal 1 Jahr verlangen, ohne dadurch das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Grundpreis ist in diesen Fällen weiter zu zahlen.

4.13 Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung und ist kostenpflichtig. Ein Baukostenzuschuss wird in diesen Fällen jedoch nicht erhoben.

#### 5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Ein Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

#### 6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

6.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück eine Länge von 30 m überschreitet.

6.2 Bei Grundstücken, die ihre Grenze nicht in der Nähe der Versorgungsleitung haben und daher über unverhältnismäßig lange Zuleitungen versorgt werden müssen, können die Stadtwerke die Errichtung eines Wasserzähler-schachtes oder eines Wasserzählerschranks nach Wahl des Anschlussnehmers auch unmittelbar an der Versorgungsleitung oder an anderer geeigneter Stelle verlangen. Von besonderen Erschwernissen im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist auch auszugehen, wenn die Zugänglichkeit der Anschlussleitung und damit u. a. das Auffinden und Beheben von Schadstellen beeinträchtigt ist, z. B. bei Leitungen unter Stützmauern und Treppen.

6.3 Ebenso kann bei Anschluss von nicht ständig bewohnten Grundstücken/Häusern, wie Ferien- oder Gartenhäusern durch die Stadtwerke die Errichtung eines Wasserzähler-schachtes oder Wasserzählerschranks nach Wahl des Anschlussnehmers an der Grundstücksgrenze gefordert werden.

6.4 In den v. g. Fällen können die Stadtwerke auch bei einem bestehenden Anschluss- und Versorgungsvertrag die Errichtung eines Wasserzähler-schachtes oder Wasserzählerschranks nach Wahl des Anschlussnehmers verlangen, insbesondere wenn sich die Notwendigkeit von Unterhaltungs-, Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen ergibt.

## 7. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

## 8. Inbetriebsetzung

8.1. Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei den Stadtwerken über das Installationsunternehmen zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrereinrichtung durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte.

8.2. Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage müssen nicht gesondert erstattet werden. Die Kosten für jede weitere Inbetriebsetzung sind gemäß dem Preisblatt für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilungsnetz der Stadtwerke (Anlage 2) zu erstatten.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Kunde zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer bzw. Kunde den Stadtwerken auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten gemäß dem Preisblatt für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilungsnetz (Anlage 2).

8.3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## 9. Verlegung und Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen nach § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 sowie die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV, soweit sie vom Kunden zu tragen sind, sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## 10. Wasserpreis

10.1. Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Verbrauchspreis und dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis.

10.2. Der Verbrauchspreis ist der Preis für die bezogene Menge Wasser.

10.3. Der Grundpreis ist das Entgelt dafür, dass dem Anschlussobjekt Trinkwasser ständig in der vereinbarten Menge zur Verfügung steht. Zu diesen Vorhaltungskosten kommen u. a. die Aufwendungen für Messung, Ablesung und Abrechnung.

Der Grundpreis wird tagesgenau berechnet. Er bestimmt sich nach dem Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchflussmenge der eingebauten stadtwerkeeigenen Wasserzähler.

10.4. Der Verbrauchspreis und der Grundpreis sind dem Preisblatt der Allgemeinen Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser (Anlage 1) zu entnehmen.

## 11. Rechnungslegung und Ablesung

Die Rechnungslegung für den Wasserbezug erfolgt auf der Grundlage der geltenden Wasserpreise und der Ablesung nach § 20 AVBWasserV zur Ermittlung des Wasserverbrauchs in der Regel einmal jährlich. Während des Abrechnungszeitraumes erheben die Stadtwerke in der Regel in etwa gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch und Grundpreis nach § 25 AVBWasserV, deren Höhe und Fälligkeit dem Kunden mitgeteilt wird. Die gezahlten Abschläge innerhalb des Abrechnungszeitraumes werden in der jeweiligen Abrechnung berücksichtigt.

Ein Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

## 12. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sowie deren Wiederaufnahme durch Sperrung und Entsperrung des Hausanschlusses sind nach den pauschalen Preisen gemäß dem Preisblatt Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser (Anlage 1) zu erstatten.

## 13. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Kunde gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und zu den Gebäuden/Räumen sowie zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Die Verweigerung des Zutrittsrechts stellt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV mit den sich daraus ergebenden Folgen dar.

Wenn es aus vorgenannten Gründen erforderlich ist, die Gebäude/Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Anschlussnehmer bzw. Kunde im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, den Stadtwerken die Zutrittsmöglichkeit zu verschaffen.

## 14. Weiterleitung des Wassers an Mieter und andere Dritte

Der Kunde ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter oder ähnlich berechnete Personen weiterzuleiten.

Die Weiterleitung von Wasser an benachbarte Grundstücke ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise können die Stadtwerke die Weiterleitung gestatten. Die Gestattung bedarf der Schriftform.

Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an Dritte weiter, hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese aus unerlaubter Handlung gegenüber den Stadtwerken keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehen sind.

**15. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke**

15.1 Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet.

Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, als auch durch Verunreinigungen den Stadtwerken oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck verwenden. Die Weitergabe an andere ist dem Mieter auch vorübergehend nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung sind die Stadtwerke berechtigt das Standrohr sofort einzuziehen.

Die Nutzung von nicht stadtwerkeeigenen Standrohren am Netz der Stadtwerke ist nicht zulässig.

Die Ausgabe des Standrohres durch die Stadtwerke erfolgt gegen eine Miete und eine sofort zu zahlende Sicherheitsleistung. Die Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) wird dem Mieter nach mangelfreier Rückgabe des Standrohres erstattet. Die Preise für Miete und Sicherheitsleistung sind dem Preisblatt für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilungsnetz (Anlage 2) zu entnehmen.

15.2 Der Wasserverbrauch beim Bezug von Bauwasser oder bei der vorübergehenden Wasserentnahme aus Hydranten mittels Standrohr wird nach Maßgabe der Allgemeinen Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser (Anlage 1) abgerechnet.

15.3 Zeitlich befristete Anschlüsse z. B. Bauwasseranschlüsse sind nach maximal zwei Jahren durch die Stadtwerke in einen festen Anschluss umwandeln oder zurückbauen zu lassen.

**16. Datenspeicherung, Auskünfte**

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den Stadtwerken gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

Die Stadtwerke sind berechtigt, den für die Abwasserbeseitigung zuständigen Gemeinden oder Körperschaften für die Berechnung ihrer Abwassergebühren die festgestellte Menge des Wasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

**17. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen und deren Anlagen 1 und 2 treten mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorherige hierzu geltende Regelungen außer Kraft (Anlage 1 vom 01.10.1993 und Anlage 2 vom 01.01.1998).

Waren (Müritz), den 11.04.2016

Anlage 1

Preisblatt 1  
(Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser)

Anlage 2

Preisblatt 2  
(Herstellung von Anschlüssen an das Verteilungsnetz)